



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Informationen des Bürgermeisters in der Stadtratssitzung am 31. Januar 2018

Meine sehr verehrten Damen und Herren Stadträte, wertige Gäste, einige Informationen zum aktuellen und investiven Geschehen in der Stadt Saalfeld/Saale:

Orangerie - Umbau und Sanierung: Im Bau- und Wirtschaftsausschuss am 24.01.2018 erfolgten ausführliche Informationen zur Baumaßnahme Orangerie durch den Architekten Bernd Schneider vom Büro INS. Inzwischen gab es durch die Ausschussmitglieder eine Vor-Ort-Begehung, sodass die Stadtratsmitglieder über den Bauzustand umfassend informiert sind. Nach vorliegendem Bauablaufplan und entsprechend derzeitigem Kenntnisstand sollen die Sanierungsarbeiten bis Anfang Juni 2018 soweit fertiggestellt sein, dass im Juni 2018 der Umzug des Bildungszentrums von der Kleiststraße in die Orangerie erfolgen kann. Parallel dazu werden noch die Freianlagen ausgeführt. Die Kosten der Maßnahme liegen nach derzeitigem Kenntnisstand bei 1.690.800 Euro, einschließlich Zufahrt zur Orangerie und davon 275.00 Euro für die Freianlagen. Für die Mehrkosten, die in der Zwischenzeit entstanden sind und in der Diskussion eine nicht unerhebliche Rolle spielten, erfolgte eine Nachbeantragung von Städtebaufördermitteln. Die Belastung des städtischen Haushaltes soll im Saldo möglichst niedrig bleiben.

Brudergasse 22: Für die statische Sicherung der Gebäudesubstanz und Wiederherstellung der Gebäudehülle wurde ein Fördermittelantrag im Rahmen der Städtebauförderprogramme gestellt. Eine Bewilligung für diese Baumaßnahme liegt noch nicht vor. Hierzu findet am 06.02.2018 ein Abstimmungsgespräch im Landesverwaltungsamt statt.

Brücke Carl-Zeiss-Straße: 14 von 20 Ankerpfählen sind fertiggestellt worden. Aktuell kann auf der Baustelle wegen des Hochwasserstandes (ca. 220 % des durchschnittlichen Wasserabflusses) nicht gearbeitet werden. Im nächsten Bau- und Wirtschaftsausschuss gibt es eine Information über die aktuelle Termin- und Kostenplanung.

Sicherung Steilhang am Saaleradweg Remschütz: Im Frühjahr 2018 sind artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig. Erst nach Vorliegen entsprechender Genehmigungen des Landratsamtes kann, voraussichtlich Juli - September 2018, gebaut werden.

Kirchplatz: Die seit 2014 ruhende Planung wird wiederaufgenommen. Ziel ist es, den Stadträten im Juni 2018 den Ausbauvorschlag im Entwurf vorzulegen. Wegen örtlicher Zusammenhänge wird gleichzeitig die Grundsatzgestaltung der Blankenburger Straße vorbereitet.

Remschütz, 2. Bauabschnitt Florian-Geyer-Straße: Die Firma A. Dohmann GmbH stellt den Abschnitt zwischen dem Reiterhof und Pumpwerk bis 02.02.2018 fertig. Ab 05.02.2018 beginnt die Baufirma mit dem nächsten Abschnitt zwischen der Buswendeschleife und der Saalebrücke. Nach jetzigem Terminablaufplan finden die Suchschachtungen in der 6. Kalenderwoche 2018 statt.

Bahndamm: Die Baumaßnahme wurde als Gemeinschaftsbaumaßnahme des ZWA, der Saalfelder Energienetze GmbH und der Stadt ausgeschrieben und am 22.01.2018 veröffentlicht. Die Submission ist am 20.02.2018.

Derzeit laufen die Vorbereitungen zur **Deckensanierung** von Teilbereichen der Fahrbahnen Grobstraße und Albert-Schweitzer-Straße sowie des Zentralen Omnibusbahnhofs am Bahnhofsvorplatz.

Abschließend weise ich noch auf den **Saalfelder Ehrenamtspreis** hin. Der Leiter Kommunikation und Marketing, Herr Mielke, hat Ihnen eine Unterlage ausgehändigt, in der die Kategorien Ehrenamtspreis/Ehrenamtsurkunde und Bedingungen für das Einreichen von Vorschlägen enthalten sind. Dass bei uns das Ehrenamt gelebt wird, wissen wir. Es gibt viele, die sicherlich prädestiniert für eine solche Ehrung sind. Ich bitte Sie, entsprechende Vorschläge bis spätestens 28.02.2018 an das Büro des Bürgermeisters einzureichen. Die Verleihung des Saalfelder Ehrenamtspreises erfolgt Ende Mai/Anfang Juni 2018.

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale vom 31. Januar 2018

Beschluss-Nr.: 4/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Buchstabe a der Satzung über die Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. Mai 2014 die Ehrung von Benno Pieger mit der Saalfelder Stadtmedaille.

Beschluss-Nr.: 24/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale spricht sich für den Erhalt der Rettungsleitstelle Saalfeld/Saale aus.

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beauftragt den Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale, mit den Landräten des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Saale-Orla-Kreises Gespräche zu führen und Möglichkeiten zum Erhalt der Rettungsleitstelle Saalfeld/Saale unter Mithilfe der Stadt Saalfeld/Saale zu suchen.

Beschluss-Nr.: 13/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, die Sanierung der Freisportanlage der Staatlichen Grundschule Saalfeld-Gorndorf in den Haushalt 2018 einzuordnen.

Beschluss-Nr.: 7/2018

Der städtische Kostenanteil für die Baumaßnahme ist gemäß der Straßenausbaubeitragsatzung auf die an der Verkehrsanlage anliegenden Grundstücke umzulegen. Es wird ein beitragsrechtlicher Abschnitt zwischen der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 149/4, Haus Nr. 43, und der Einmündung der Saalebrücke, Haus Nr. 71, gebildet. Dieser Abschnitt der Straße wird als Haupteerschließungsstraße klassifiziert. Der voraussichtliche Umlagesatz nach der aktuell gültigen Straßenausbaubeitragsatzung beträgt 9,31609 Euro/m² (9,32 Euro/m²).

Beschluss-Nr.: 8/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den grundsätzlichen Ausbau der öffentlichen Straßen „Am Dudelteich“ und „Am Feldrain“ entsprechend der im Sachverhalt dargestellten Form und vorbehaltlich der positiven Beschlussfassung zum Haushalt 2018.

Der städtische Kostenanteil für die Baumaßnahme ist gemäß der Straßenausbaubeitragsatzung auf die an den Verkehrsanlagen anliegenden Grundstücke umzulegen. Das Bauende, Höhe der westlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 193/6 (Sportplatz), bildet gleichzeitig das Ende des beitragsrechtlichen Abschnittes, der an der Einmündung zur Straße „Am Dudelteich“ beginnt.



Dieser Abschnitt wird als Anliegerstraße klassifiziert. Der voraussichtliche Umlagesatz nach der aktuell gültigen Straßenausbaubeitragsatzung beträgt 9,82568 Euro/m² (9,83 Euro/m²).

Beschluss-Nr.: 16/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt den grundhaften Ausbau der Kapellenstraße entsprechend der im Sachverhalt dargestellten Form.

Der städtische Kostenanteil für die Baumaßnahme ist gemäß der Straßenausbaubeitragsatzung auf die an der Verkehrsanlage anliegenden Grundstücke umzulegen. Es wird ein beitragsrechtlicher Abschnitt gebildet. Dieser beginnt nach der Zufahrt zum Dorfplatz bzw. der Zufahrt zur Umfahrung der Kapelle und verläuft bis zu einer gedachten Linie in Höhe der Zufahrt zum Flurstück 75/3 (Kapellenstraße 47). Die Kapellenstraße wird als Haupterschließungsstraße klassifiziert. Der voraussichtliche Umlagesatz nach der aktuell gültigen Straßenausbaubeitragsatzung beträgt 2,83132 Euro/m² (2,83 Euro/m²).

Beschluss-Nr.: 17/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, dass der Beschluss des Ausbauprogramms für den grundhaften Ausbau der Arvid-Harnack-Straße in Saalfeld-Obernitz, Beschluss Nr. 113/2015, um folgende beitragsrechtliche Abschnittsbildung ergänzt wird:

Die Verkehrsanlage Arvid-Harnack-Straße beginnt aus beitragsrechtlicher Sicht an der Einmündung „An der Kirche“ und endet an der Zufahrt auf die B 85 (Ende der Ortsstraße gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 ThürKAG).

Das beschlossene Bauprogramm aus Beschluss 113/2015 erstreckt sich auf den Abschnitt in Höhe der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 283/4 und der Zufahrt auf die B 85.

Beschluss-Nr.: 9/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt, nach § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 eine Teilfläche des Flurstückes 4612/21 und das Flurstück 4612/23 im Zufahrtsbereich des Grundstückes Rudolstädter Straße 13 als öffentliche Gemeindestraße zu widmen.

Beschluss-Nr.: 10/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt nach § 6 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993, jeweils eine Teilfläche der Flurstücke 4630/13 und 4630/15 im Zufahrtsbereich der Grundstücke Rudolstädter Straße 9 und 11 als öffentliche Gemeindestraße zu widmen.

Beschluss-Nr.: 15/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 „Rudolstädter Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für die in der Anlage gekennzeichneten Flächen.

Beschluss-Nr.: 11/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß §§ 55 und 57 ThürKO die Haushaltssatzung der Stadt Saalfeld/Saale für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss-Nr.: 12/2018

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale beschließt gemäß § 62 ThürKO i. V. m. § 24 ThürGemHV den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm der Stadt Saalfeld/Saale für den Zeitraum 2017 - 2021.

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 24. Januar 2018

Beschluss-Nr.: B/001/2018

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur beantragten Bauvoranfrage „Antrag auf Befreiung: Anbau einer Lagerhalle, Mittlerer Watenbach, Fl.-Nr. 4700/39 und 4700/102“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/002/2018

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Bauvoranfrage „Aufstockung des aktuell bestehenden Gebäudes auf die gesamte Grundfläche von ca. 12,30 m x 6,50 m um eine Etage mit Satteldach zur Nutzung als Wohnhaus, Am Brendelsgarten, Fl.-Nr. 4755/9 und 4756/9“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/003/2018

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten Bauvoranfrage „Nutzungsänderung eines ehemaligen Getränkemarktes in eine Spielstätte mit einer Konzession, Pöbnecker Straße, Fl.-Nr. 2215/15“ in Saalfeld.

Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Saalfeld/Saale

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und des Stadtratsbeschlusses Nr. 010/2018 vom 31. Januar 2018 wird folgende Verkehrsfläche öffentlich gewidmet:

1. **Teilfläche der Zufahrt zu den Grundstücken Rudolstädter Straße 9 und 11** (Teilflächen Flurstücke 4630/13 und 4630/15)
2. Die unter Punkt 1 genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 ThürStrG als **öffentliche Gemeindestraßen** eingestuft.
Widmungsbeschränkungen: keine
3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld/Saale, wirksam.
4. Der Widmungsbeschluss, seine Begründung und Anlagen können während der Sprechzeiten am
Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr
in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6, Zimmer 1.03 bei Frau Tänzer eingesehen werden.
5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift während der o. g. Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Widerspruch erhoben werden.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, 17.02.2018

Matthias Graul
Bürgermeister

Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen im Stadtgebiet Saalfeld/Saale

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46) und des Stadtratsbeschlusses Nr. 009/2018 vom 31. Januar 2018 wird folgende Verkehrsfläche öffentlich gewidmet:

1. **Teilfläche der Zufahrt zum Grundstück Rudolstädter Straße 13** (Teilfläche Flurstück 4612/21 und Flurstück 4612/23)
2. Die unter Punkt 1 genannte Verkehrsfläche wird nach § 3 ThürStrG als **öffentliche Gemeindestraßen** eingestuft.
Widmungsbeschränkungen: keine

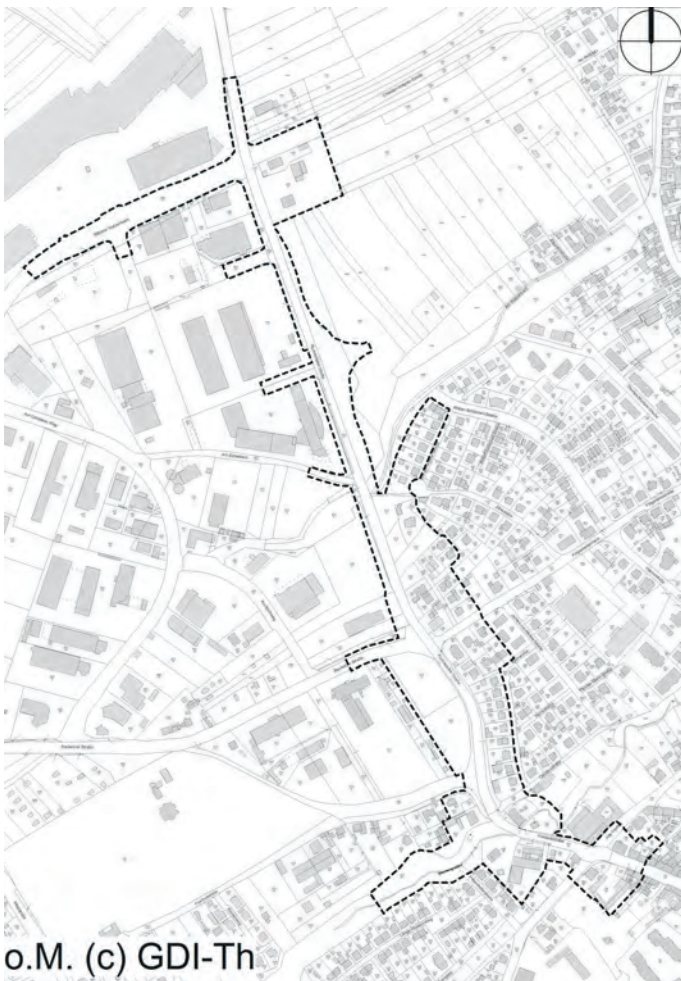


3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt, Teil Stadt Saalfeld/Saale, wirksam.
4. Der Widmungsbeschluss, seine Begründung und Anlagen können während der Sprechzeiten am
Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 18:00 Uhr
in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6, Zimmer 1.03 bei Frau Tänzer eingesehen werden.
5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift während der o. g. Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Widerspruch erhoben werden.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, 17.02.2018

Matthias Graul
Bürgermeister

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 48 „Rudolstädter Straße“



o.M. (c) GDI-Th

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner Sitzung am 31.01.2018 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 48 „Rudolstädter Straße“ gefasst. Die überplante Fläche beträgt ca. 10,7 ha. Das Ziel des Verfahrens ist die Schaffung der bau- und

planungsrechtlichen Grundlage für den Straßenausbau der Rudolstädter Straße. Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Das Bebauungsplangebiet ist auf dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Saalfeld, den 17.02.2018

Matthias Graul
Bürgermeister

Stadt Saalfeld/Saale
Der Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters der Stadt Saalfeld/Saale

Am 13. März 2018 findet um 16:00 Uhr im Schulungsraum des Bürger- und Behördenhauses, Markt 6, 3. OG, 07318 Saalfeld/Saale die Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters statt.

Tagesordnung der Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und Beschlussfassung über ihre Zulassung (§ 4 Absatz 5 Nr. 1, § 17 Absatz 4 Thüringer Kommunalwahlgesetz – ThürKWG, § 22 Thüringer Kommunalwahlordnung – Thür-KWO)

Die Sitzung ist öffentlich.

Saalfeld/Saale, 17. Februar 2018

Matthias Graul
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Stadt Saalfeld/Saale
Der Wahlleiter

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Saalfeld/Saale am 15. April 2018

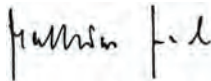
1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Saalfeld/Saale am 15. April 2018 wird in der Zeit vom 26. bis 30. März 2018 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag	von 08:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. (Hinweis: Am Freitag, dem 30. März 2018 bleibt die Verwaltung wegen eines gesetzlichen Feiertages geschlossen).

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen über-



- prüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **26. bis 30. März 2018** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während allgemeinen Öffnungszeiten
- | | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| Montag | von 08:00 bis 16:00 Uhr, |
| Dienstag, Donnerstag | von 08:00 bis 18:00 Uhr, |
| Mittwoch, Freitag | von 08:00 bis 14:00 Uhr |
- erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.** Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 25. März 2018** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Saalfeld/Saale im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Stadt erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.
6. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 13. April 2018 (2. Tag vor der Wahl), bis 18:00 Uhr**, bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich oder mündlich in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während allgemeinen Öffnungszeiten
- | | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| Montag | von 08:00 bis 16:00 Uhr, |
| Dienstag, Donnerstag | von 08:00 bis 18:00 Uhr, |
| Mittwoch, Freitag | von 08:00 bis 14:00 Uhr, |
| Samstag | von 09:00 bis 12:00 Uhr |
- beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369), E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de) oder elektronische Antragstellung als gewährt. **Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.** Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 14. April 2018 (ein Tag vor der Wahl), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.
7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 15. April 2018 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 29. April 2018, eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat. Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 15. April 2018 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die **Stichwahl können bis zum 27. April 2018 (2. Tag vor der Stichwahl), bis 18:00 Uhr** bei der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Bürgerservice, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale** schriftlich oder mündlich in der **Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale** während allgemeinen Öffnungszeiten
- | | |
|-----------------------------|---------------------------------|
| Montag | von 08:00 bis 16:00 Uhr, |
| Dienstag, Donnerstag | von 08:00 bis 18:00 Uhr, |
| Mittwoch, Freitag | von 08:00 bis 14:00 Uhr, |
| Samstag | von 09:00 bis 12:00 Uhr |
- beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax (03671/598369), E-Mail (wahlbuero@stadt-saalfeld.de) oder elektronische Antragstellung als gewährt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 28. April 2018 (ein Tag vor der Stichwahl), bis 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:
- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
 - einen **amtlichen Stimmzettelumschlag**,
 - einen **Wahlbriefumschlag**, auf dem der Name der Stadt, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheines angegeben ist, sowie
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag, dem 15. April 2018, bis 18:00 Uhr** bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der **Stichwahl, dem 29. April 2018, bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.
- Saalfeld/Saale, 17. Februar 2018
- 
- Matthias Graul
Wahlleiter



Bekanntmachung

Aufstellung der Vorschlagsliste der Stadt Saalfeld/Saale für die Schöffenwahl

Die Stadt Saalfeld/Saale hat für die im Jahr 2018 stattfindenden Schöffenwahlen eine Vorschlagsliste aufzustellen, in die **21 Personen** Aufnahme finden. Die Schöffenwahlperiode läuft vom 01.01.2019 - 31.12.2023.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden (§ 31 GVG). Jedermann und Vereinigungen jeder Art können jeden der diese Voraussetzungen erfüllt zur Aufnahme in die Vorschlagsliste benennen, Selbstbenennungen sind zulässig. Ehrenamtliche Richter unterliegen der Pflicht zur besonderen Verfassungstreue.

In die Vorschlagsliste dürfen nicht aufgenommen werden:

1. Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamtsamt unfähig sind, nämlich
 - a) Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
2. Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich
 - a) Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
 - b) Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
 - c) Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
 - d) Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
 - e) Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
 - f) Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Schöffenamtsamt nicht geeignet sind.
3. Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen, nämlich:
 - a) der Bundespräsident;
 - b) die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 - c) Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 - d) Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 - e) gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 - f) Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
4. Personen, die nach § 44 a des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) in der jeweils geltenden Fassung nicht zum Amt eines ehrenamtlichen Richters berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - a) gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - b) wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) in der Fassung vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 162) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 StUG gleichgestellte Personen für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet sind.

Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von den Vorgesetzten eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihnen

die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen.

5. Folgende Personen dürfen die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):
 - a) Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
 - b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
 - c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
 - d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
 - e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
 - f) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
 - g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.
 - h) Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Die in Satz 1 genannten Personen können in die Vorschlagsliste aufgenommen werden. In einer besonderen Spalte ist jedoch auf die Tatsachen hinzuweisen, die eine Ablehnung des Amtes rechtfertigen könnten.

Wir bitten deshalb, Benennungsvorschläge für die Vorschlagsliste der Stadt Saalfeld/Saale bis spätestens

20. April 2018

unter Angabe von Geburtsname, Familienname, Vorname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift und Beruf der vorgeschlagenen Personen bei der

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Hauptamt, Herrn Reinhard Blech
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale**

schriftlich einzureichen oder in der

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Hauptamt, 3. Etage, Zi. 3.18 oder
Bürgerservice, Erdgeschoss
Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale**

abzugeben. Das Erklärungsformular ist auf der Internetseite der Stadt Saalfeld/Saale (<http://www.saalfeld.de/Stadt/Politik/Wahlen/schoeffenwahl2018/>) abrufbar oder kann in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale im Hauptamt oder Bürgerservice abgeholt werden.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Saalfeld/Saale, 17. Februar 2018

Blech
Hauptamt

Bekanntmachung des ZWA Saalfeld-Rudolstadt

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, mit Erscheinungstag 20. Januar 2018,



erfolgte die Veröffentlichung der Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des ZWA Saalfeld-Rudolstadt für das Jahr 2018 (Beschluss-Nr. W-O-4.1-02/2017).

Gemäß § 22 (2) ThürKGG weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg, im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, hin.

Matthias Graul
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslage der Planungsunterlagen

1. „Ausbau Kapellenstraße in Köditz“
2. „Ausbau Florian-Geyer-Straße“
3. „Ausbau Am Dudelteich und Am Feldrain“

Die öffentliche Auslage der o. g. Planungsunterlagen erfolgt in der Zeit vom

5. Februar 2018 bis 5. März 2018

im Beratungsraum des Tiefbauamtes der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale, Zimmer 1.09 zu den Sprechzeiten

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr.

Alle Anwohner und Grundstückseigentümer können in dieser Zeit die Unterlagen einsehen und Hinweise, Anregungen oder Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift einreichen.

Die Fahrbahnen, Rad-/Gehwege, Oberflächenentwässerung, Nebenanlagen und Straßenbeleuchtung sind nach der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Saalfeld/Saale beitragspflichtig.

Die Versammlungen der Grundstücksanlieger, zu der die Maßnahmen und die Berechnungen der zu erwartenden Ausbaubeiträge vorgestellt werden, finden in der Stadtverwaltung Saalfeld, Großer Saal (2. OG) Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale, wie folgt statt:

1. Dienstag, 13. Februar 2018, 16:00 Uhr Kapellenstraße
2. Dienstag, 13. Februar 2018, 17:30 Uhr Florian-Geyer-Straße + Am Dudelteich und Am Feldrain

Hierzu sind die Grundstückseigentümer eingeladen.

Anmeldung für die Aufnahme der Schüler der zukünftigen 5. Klassen an den beiden staatlichen Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale zum Schuljahr 2018/2019

Gemäß dem Thüringer Schulgesetz bildete der Schulträger Stadt Saalfeld/Saale im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium ab 01.08.2005 für die beiden staatlichen Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale, Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16 und Regelschule „Albert-Schweitzer“, -Ganztagsschule-, Albert-Schweitzer-Straße 148, einen gemeinsamen Schulbezirk.

Dieser Schulbezirk umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließ-

lich der Ortsteile Saalfeld-Stadt, Arnsgereuth, Alter Markt, Alte Freiheit, Altsaalfeld, Graba, Garnsdorf, Köditz, Oberrnitz, Remschütz, Gorndorf, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf und Aue am Berg.

Die Aufnahme des Schülers an der jeweiligen Regelschule erfolgt gemäß Thüringer Schulordnung in den örtlich zuständigen Regelschulen.

Als örtlich zuständige Regelschulen gelten beide staatliche Regelschulen, wenn sich der Wohnsitz des Schülers im v. g. Schulbezirk befindet.

Für Schüler aus einzelnen Orten der Gemeinde Saalfelder Höhe (Witzendorf, Wittmannsgereuth, Eyba, Lositz, Jehmichen, Kleingeschwenda, Hoheneiche) und der Gemeinde Wittgendorf, gelten weiterhin die Regelungen der Vereinbarung zwischen dem Schulträger Stadt Saalfeld/Saale und dem Schulträger Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zum Besuch der Regelschule „Geschwister Scholl“, Saalfeld.

Sonderregelungen für den Schulbesuch der staatlichen Regelschulen des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale bestehen auch für Schüler aus den Orten Reschwitz, Dorfkulm und Knobelsdorf, die nicht zum Schulbezirk des Schulträgers Stadt Saalfeld/Saale gehören.

Alle Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Saalfeld/Saale können wählen, an welcher staatlichen Regelschule in Saalfeld/Saale sie ihr Kind in der 5. Klasse anmelden wollen.

Beide Regelschulen der Stadt Saalfeld/Saale bieten entsprechend § 4 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz -ThürSchulG- jeweils die Möglichkeit des Hauptschulabschlusses, des Qualifizierenden Hauptschulabschlusses und des Realschulabschlusses an.

Über die besonderen Schulprofile der beiden Regelschulen können Sie sich gern in der jeweiligen Regelschule oder auf den Internetseiten der Regelschulen z. B. unter www.saalfeld.de/Regelschulen, informieren.

Für die Schülerbeförderung gelten grundsätzlich die Regelungen des § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen -ThürSchFG-. Eine Kostenübernahme für Beförderungskosten durch den Schulträger Stadt Saalfeld/Saale besteht danach nur, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Regelschule in der Stadt Saalfeld/Saale über drei Kilometer beträgt. Dabei wird die kürzeste und verkehrsübliche Wegstrecke (Fußweg) zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der aufnahmefähigen staatlichen Regelschule zugrunde gelegt.

Die Schulkonferenzen der beiden Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale haben in Abstimmung mit dem Schulträger Stadt Saalfeld/Saale Schülerzahlhöchstgrenzen an den beiden Regelschulen festgelegt. Ist die Schülerzahlhöchstgrenze an einer der Schulen erreicht, muss die Anmeldung an der anderen Regelschule erfolgen.

Im Zeitraum vom 05.03.2018 bis 09.03.2018 sollen in der Regel die Anmeldungen an den Regelschulen bzw. an den Gymnasien erfolgen.

Für die Anmeldung haben die beiden staatlichen Regelschulen in der Stadt Saalfeld/Saale für Sie folgenden besonderen Anmeldetag und Anmeldezeit vorgesehen:

1. Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“, Pfortenstraße 16
Dienstag, 06.03.2018, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
(Telefon: 03671-525180)
2. Staatliche Regelschule „Albert-Schweitzer“, Albert-Schweitzer-Str. 148
Dienstag, 06.03.2018, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr;
(Telefon: 03671-641002)

Sollten Sie diesen Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir Sie, sich in der Woche vom 05.03.2018 bis 09.03.2018 während der Schulzeit direkt mit der gewünschten staatlichen Regelschule in der Stadt Saalfeld/Saale in Verbindung zu setzen.

Hinweis:

Am Staatlichen Gymnasium Erasmus Reinhold und am Heinrich-Böll-Gymnasium besteht die Möglichkeit der Anmeldung in der Woche vom 05.03. bis 09.03.2018, in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, und am Samstag, den 10.03.2018, von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

– Ende des amtlichen Teiles –



Am 21. Januar 2018 verstarb unser Mitarbeiter
Torsten Einsiedel

im Alter von nur 42 Jahren.

Gefühle des Dankes und der Wertschätzung verbinden uns mit dem Verstorbenen, der mehr als 25 Jahre in der Stadtverwaltung tätig war und sie mitgestaltete, seine Vorbereitungsdienste im Mittleren und Gehobenen Dienst absolvierte sowie tatkräftig im Ordnungsamt und Tiefbauamt wirkte.

Er wird als ein seinem Dienst tief verbundener, kompetenter, verlässlicher und freundlicher Mitarbeiter, Kollege und Freund in Erinnerung bleiben.

Wir werden Torsten Einsiedel ein ehrendes Andenken bewahren. Seiner Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören in dieser schweren Zeit unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
 Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Matthias Graul
 Bürgermeister

Hanjörg Bock
 Personalrat

Wir trauern um den langjährigen Feuerwehrkameraden
Fritz Schnabelrauch

Mit seinem über Jahrzehnte währenden Engagement im abwehrenden Brandschutz der Freiwilligen Feuerwehr Gorndorf erwarb er sich bleibende Verdienste.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt den Angehörigen.

In ehrendem Gedenken

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Matthias Graul
 Bürgermeister

Kai-Uwe Koch
 Leiter Ordnungsamt

Andreas Schüner
 Stadtbrandmeister

Termine, Tipps und Informationen

Veranstaltungen der Bibliothek

Di 20.02.2018, 19 Uhr,
 „Thüringer Mord-Pitaval“
 Kriminalistischer Abend mit Frank Esche
 Bibliothek Saalfeld, Markt 7



Di 06.03.2018, 16 Uhr „Vorhang zu!“
 Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten.
 Im März liest Maik Kowalleck für alle kleinen (und großen) Zuhörer.
 Bibliothek Saalfeld, Markt 7

Führungen & Feengrotten

Sa 24.03.2018, 17.30 Uhr **Erlebnisführung Taschenlampentour**
 Die Entdeckertour führt abenteuerlustige Besucher auf die Spuren der ersten Erkundung der Feengrotten vor über 100 Jahren. Ausgestattet mit Grubenhelm und Taschenlampe ist der Rundgang auf teils unbeleuchteten Strecken ein besonderes Erlebnis und lässt die farbenreichen Schaugrotten in einem ganz neuen Licht erscheinen. Vor Ihrem Rundgang durch die Feengrotten besuchen Sie das Erlebnismuseum Grottoneum. An spannenden Wissens- und Mitmachstationen gehen Sie den Geheimnissen der Grotten auf die Spur und werden selbst zum Entdecker. Geeignet für Erwachsene und Kinder ab 10 Jahren.

Mit Voranmeldung aufgrund begrenzter Teilnehmerzahl.
 Kontakt: Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671-55040

BLUES
 ... auf den Treppenstufen

23. Februar 20.00 Uhr

Carvin Jones

Tickets unter 03671/359590 und an allen bekannten Vorverkaufsstellen.



Carvin Jones wurde in Lufkin, Texas geboren. Seine bemerkenswerte Energie, seine Bühnenauffinität und seine unglaublichen Fähigkeiten an der Gitarre machen ihn zum Liebling von Musikliebhabern auf der ganzen Welt. Bereits mit jungen Jahren wurde er beim durchhören der BB King Platten seines Großvaters vom Blues erfasst und begann mit 11 Jahren selbst auf einer Gitarre zu spielen. Indem er ihr seine Zeit widmete, entkam er seiner rauen Nachbarschaft und mit 19 Jahren entflohr er ihr endgültig, indem er nach Arizona zog und dort seine Musikkarriere startete. Januar 2001 wurde er vom Guitarist Magazine zu einem der Top50 Blues Gitarristen aller Zeiten gekürt.

BLUES ... auf den Treppenstufen
 Franziskanerkloster Saalfeld

Tickets unter 03671/359590 und an allen bekannten Vorverkaufsstellen.





**schwimm
 WIE EIN FISCH**
IN DER SAALFELDER SCHWIMMHALLE

Familienspaßbadetag

Samstag 10.03.2018
13 - 16 Uhr
Für Familien und Einzelpersonen jeden Alters.

Veranstalter: Schwimmverein Saalfeld e. V. und DLRG

Besuchen Sie uns in der Saalfelder Schwimmhalle und nutzen Sie unsere aktuellen Kursangebote oder Entspannen Sie in der Saalfelder Sauna...

Weitere Infos auf www.saalfeld.de oder in der Saalfelder Schwimmhalle unter 03671 2017



www.shutterstock.de
 created by Freepik



Marco Polos Kapitänin geht von Bord Schulleiterin Christine Zarnowiecki in den Ruhestand verabschiedet



Schülerinnen und Schüler der Saalfelder Grundschule „Marco Polo“ lernen seit Jahren nach der Devise: „Wir sind die Kapitäne unseres eigenen Lernschiffes. Nicht der Wind, sondern die Segel bestimmen den Kurs.“

Eine Frau, die dieses Leitbild und diese Prinzipien seit dem ersten Spatenstich wie keine

andere nach innen und außen verkörperte, verabschiedete sich am 31. Januar in den verdienten Ruhestand: Schulleiterin Christine Zarnowiecki. Bürgermeister Matthias Graul und Jürgen Kräupner, Amtsleiter für Kindertagesstätten, Schule und Hort, dankten der Kunstlehrerin für die „angenehme und partnerschaftliche Zusammenarbeit“ im städtischen Bildungswesen und für die Städtepartnerschaft Saalfeld-Sokolov. „Insbesondere auf diesen beiden Gebieten haben Sie Maßgebliches geleistet und Bleibendes geschaffen. Fahren Sie nun mit vollen Segeln ins neue Morgen hinein und seien Sie Kapitänin Ihres eigenen Lernschiffes im neuen Lebensabschnitt nach dem aktiven Berufsleben“, würdigte Saalfelds Stadtoberhaupt. „Ich bin stolz auf das Geleistete. Wir haben hier etwas Großartiges geschaffen. Wichtig waren

mir immer Harmonie und Miteinander – auch in stürmischen Zeiten. Meine Ziele, dass die Schule wahrgenommen wird und gut vernetzt ist, habe ich erfolgreich gemeistert“, resümierte Christine Zarnowiecki vor zahlreichen Gästen und verschwieg auch nicht, dass sie am Morgen beim Schülerauftritt mit Tanz und Gesang zum Abschied so gerührt war, dass ihr die Tränen kamen. Nach eigenem Bekunden wird sich die Rudolstädterin nun intensiver mit Haus, Enkeln, Fortbildungen für das Thillm und Mitwirkung im Grafikzirkel beschäftigen.

Christine Zarnowiecki war seit 1999 Schulleiterin der Grundschule Saalfeld, die nach dem Neubau und der feierlichen Eröffnung 2012 in Grundschule „Marco Polo“ umbenannt worden war.

Saalfelds städtische Unternehmen Amtsblattserie zu Eigenbetrieben und -gesellschaften der Stadt

„Die Stadt Saalfeld/Saale bedient sich im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur Erledigung und Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben kommunaler Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts.“ So beginnt der alljährlich erscheinende städtische Beteiligungsbericht über jedes Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts (Eigenbetriebe, Kapitalgesellschaften, Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände), an dem die Stadt unmittelbar beteiligt ist.

Die städtischen Beteiligungen erbringen wichtige Leistungen für Bewohner und Besucher der Stadt, insbesondere in den Bereichen Kultur, Bildung und Sport, Ver- und Entsorgung, Förderung des Wirtschaftsstandortes und Wohnungswesen. Was das genau heißt, wird in den kommenden Amtsblattausgaben veranschaulicht. Den Anfang in Ausgabe 03/2018 macht der städtische Eigenbetrieb Bauhof.




Tag der Schokolade
24. März 2018 | 14 - 17 Uhr
Villa Bergfried




**SAALFELD
PUTZT SICH**



19. - 24.03.2018

**Frühjahrsputz
24.03.2018**

